

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen unseren Vertragspartnern und uns. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.  
Ergänzend gelten für die Verkäufe von Stoffen neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die „technischen Lieferbedingungen für den Verkauf von Stoffen“ jeweils in der jüngsten gültigen Fassung.  
Abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners sind für uns unverbindlich, wenn sie nicht von uns schriftlich anerkannt werden. Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Für den Inhalt der Verträge wird auf die schriftlich niedergelegten Formulierungen verwiesen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, lediglich mündliche Abreden zu treffen, welche nicht schriftlich niedergelegt sind. Deshalb gelten mit unseren Mitarbeitern ausgehandelte Bestimmungen nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Zwischen den Vertragsparteien wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.  
Die Anwendung der Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 (Art. 6 CISG) werden ausgeschlossen.

**2. Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung / Leistung**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.  
Verträge aufgrund von Aufträgen kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.
- 2.2 Blockaufträge sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässig. Die Einzelheiten von Blockaufträgen können in Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Ist dabei die nähere Bestimmung über Farbe, Breite, Qualität und ähnliche Verhältnisse dem Käufer vorbehalten, so muss die Frist für die Bestimmung bei Vertragsabschluss vereinbart werden.

**3. Preise**

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk und ohne Verpackung. Ändern sich die Kostenfaktoren bis zur Ausführung des Auftrags, so behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.
- 3.2 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung (Datum des Lieferscheins) jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

**4. Zahlung**

- 4.1 Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine vorzeitige Lieferung im Sinne der Vertragspartner gerechtfertigt ist, können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von dieser Regelung festsetzen.
- 4.2 Rechnungen sind zahlbar:  
a) innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4% Eiskonto;  
b) ab 11.-30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2,25% Skonto;  
c) ab 31.-60. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.  
Wechsel werden nicht angenommen, Schecks akzeptieren wir erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt.
- 4.3 Ab dem 61. Tag nach Lieferung (Datum des Lieferscheins und gleichzeitiger Rechnungsstellung) schuldet der Abnehmer Zinsen in Höhe von 8 Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung von Verzugschaden im Verzugsfalle bleibt vorbehalten.
- 4.4 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zur Finanzierungszwecken abzutreten, weshalb wir unsere Forderungen im Faktoringverfahren an die Firma Heller Finanz Service GmbH, Weberstrasse 21, 55130 Mainz verkauft und abgetreten haben, an welche die Zahlungen zu leisten sind.
- 4.5 Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, zu Lasten des Bestellers gehen.
- 4.6 Gutschriften über Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Der Besteller trägt alle mit den Schecks zusammenhängenden Kosten.
- 4.7 Die Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen wird ausgeschlossen, ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die Gegenforderung  
a) nicht bestritten oder  
b) rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.8 Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem einzelnen Abschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen sowie deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. unter Ziff. 8.4 widerrufen.

**5. Lieferzeit**

- 5.1 Fixgeschäfte werden ausgeschlossen.  
Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor der Beibringung von Unterlagen, die vom Besteller zu beschaffenden sind.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erbringung der Leistung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebes oder des Transports sowie ähnliche Umstände auch bei Vorlieferanten gleich.  
Schadenersatzansprüche des Bestellers sind mit Ausnahme vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens des Lieferanten ausgeschlossen.
- 5.4 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 5.5 Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Kaufvertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht in Fertigung genommen ist. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung der Lieferfristen mit Ausnahme des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes sind ausgeschlossen.

**6. Gefahrübergang und Versand**

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versendung oder Anfuhr übernommen haben.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3 Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu 10% sind in zumutbarem Umfang zulässig.

**7. Gewährleistung**

- 7.1 Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.  
Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn Mängel nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Datum des Lieferscheins schriftlich gerügt werden. Weist der Besteller nach, dass die Lieferung später als eine Woche ab Datum des Lieferscheins zugegangen ist, gilt eine Wochen-Frist zur schriftlichen Rüge ab Wareneingang als vereinbart. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge kommt es auf den Eingang der schriftlichen Mängelrüge beim Lieferanten an. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.
- 7.2 Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
- 7.3 Handelsübliche oder geringe, technische nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden.  
Hier wird im übrigen auf die Regelungen in den „Technischen Lieferbedingungen für den Verkauf von Textilien und Maschinenstoffen erster Wahl, erarbeitet von Mailleuro, dem Verband der Maschenindustrien in der Europäischen Gemeinschaft“ verwiesen. Diese Bedingungen können bei uns eingesehen werden.
- 7.4 Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 7.5 Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Käufer die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

**8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Wir behalten uns als Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 8.2 Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden. Dies gilt nicht mehr, wenn sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen im Rückstand befindet oder wenn Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vorliegt, insbesondere bei einem Insolvenzantrag, gleichgültig, von wem er gestellt ist. Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung, noch zu einer Sicherungsbübereignung berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3 Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Käufer erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.  
Soweit wir nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften Eigentum oder Miteigentum erlangen, überträgt der Besteller uns schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware Miteigentum an den ihm gehörenden Sachen oder Beständen und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
- 8.4 Der Besteller tritt alle Ansprüche – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung oder Be- und Verarbeitung, zustehen, in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware an uns ab.  
Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, insbesondere auch Schadenersatzforderungen, die wir gegen den Besteller haben.  
Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf durch uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug oder sonstigen Anzeichen der Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers.
- 8.5 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.6 Der Besteller ist bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen hin verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte dienlich sind, insbesondere uns eine Aufstellung über die Vorbehaltsware und deren Verbleib zu erteilen.  
Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen nicht erfüllt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Betriebsgelände oder sonstige Anwesen des Bestellers zu betreten, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach Ankündigung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet.

**9. Haftung**

- Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen.  
Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.  
Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

**10. Gerichtsstand**

- Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, wird das zuständige Gericht am Sitz des Lieferanten vereinbart.

**11. Schlussbestimmungen**

- Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch Vereinbarung beider Vertragspartner so zu ersetzen, dass der ursprünglich erstrebte Zweck weitgehend erreicht wird.